

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „**HilfsWaise Waisenkinder in Äthiopien e.V.**“.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist: 15834 Rangsdorf.

§ 3 Eintrag in das Vereinsregister

Der Verein wurde beim Amtsgericht Potsdam unter der VR-Nr. 5034 P eingetragen.

§ 4 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert mildtätige Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist, die Betreuung, den Lebensunterhalt und insbesondere die schulische sowie die berufliche Ausbildung äthiopischer Waisenkinder zu unterstützen.

Die Unterstützung erfolgt durch Spenden für lebensnotwendige Projekte und durch die Vermittlung von Patenschaften zur Sicherstellung der Finanzierung der laufenden Unterhaltskosten.

Dieser Zweck wird durch Präsentation in den Medien sowie durch Wanderausstellungen (Fotodokumentation) und Vorträge gefördert.

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Verein finanziert seine Verwaltungskosten ausschließlich durch freiwillige Zuwendungen seiner Mitglieder. Die Mitglieder sind im vollen Umfang ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden dürfen sie keine Vermögensanteile des Vereins erhalten. Das Vermögen verbleibt in der Gesamthandschaft des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des

Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige im Besitz ihrer geistigen und seelischen Kräfte befindliche Person sowie jede juristische Person, die die Ziele des Vereins verfolgt, werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Falle der Ablehnung die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, schriftlicher Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder Ausschluss.

§ 6 Austritt und. Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Monats zulässig.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, nachdem es zuvor gehört worden ist. Die Entscheidung muss in schriftlicher Form und mit einer Begründung zugestellt werden. Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu zwei Beisitzern. Im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitglieds übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vertretung

Der Verein handelt durch seinen Vorstand. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2000,- Euro verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand oder 25 % der Mitglieder auf schriftlichen Antrag sowie nach Bedarf einzuberufen. Die Einladung erfolgt i.d.R. durch elektronische Post (e-Mail) sonst mittels Einwurfeinschreibens.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Über sie ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer/der –führerin zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht einen Kassenprüfer zu bestellen, dem in sämtliche Unterlagen Einsicht zu gewähren ist und der jährlich der Mitgliederversammlung seinen Bericht vorzulegen hat.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung von Projektvorhaben
- Absprache von Aktivitäten
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entlastung und Neuwahl des Vorstands
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an eine begünstigte Körperschaft, die mildtätigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, dient.

Rangsdorf, den 24.09.2011

Erdmute Krafft
1. Vorsitzende

Justus Stenner
Schatzmeister

Dr. Christel Baum
Beisitzer